

Gelegentliche Zusatzarbeit	1	Rückvergütung ausländischer MwSt	3
Kollektivvertrag Handel – FONDO EST pflicht?	2	Ingenieure und Architekten Inarcassa erhöht	4
Arbeitsunfallmeldung innerhalb 48 Stunden	2	Ausschankmaße geeicht ?	4
SISTRI und Umweltregister – Transport von Müll	2	Reduzierter IRAP-Satz und Landesbeiträge in	
Telematische Übermittlung des Krankenscheins.....	3	Südtirol.....	4

GELEGENTLICHE ZUSATZARBEIT

Als „geringfügige Nebentätigkeit mit Wertscheinen“ („lavoro occasionale accessorio“) gelten jene Arbeitsleistungen, die gelegentlich und im geringfügigen Umfang erbracht werden, und welche nicht auf die typischen Vertragsformen einer unselbständigen oder selbständigen Beschäftigung zurückgeführt werden können.

Mit dem Finanzgesetz 2010 wurden die im Art. 70 des Legislativdekretes Nr. 276/03 vorgesehenen Anwendungsmöglichkeiten der gelegentlichen Mitarbeit mit Wertscheinen folgendermaßen erweitert:

1. für Gärtnerarbeiten, Reinigung und Instandhaltung von Gebäuden, Straßen und Parkanlagen kann der Auftraggeber auch eine öffentliche Körperschaft sein;
2. die gelegentliche Mitarbeit mit Wertscheinen kann in jedem Produktionssektor angewandt werden, auch von Gebietskörperschaften, Schulen und Universitäten, und zwar am Samstag und Sonntag, sowie während der Ferien für Jugendliche unter 25 Jahren, wenn diese ordnungsgemäß in einem Studiengang einer Schule jeglicher Stufe und jeglichen Grades eingeschrieben sind, sofern die Tätigkeit mit den schulischen Verpflichtungen vereinbar ist; die gelegentliche Mitarbeit mit Wertscheinen ist in jedem Zeitraum des Jahres anwendbar, wenn der/die Student/in regulär in einem Studiengang der Universität eingeschrieben ist;
3. die Nutzungsmöglichkeit in den Familienbetrieben ist nicht mehr nur auf den Handel und den Tourismus beschränkt;
4. die gelegentliche Mitarbeit mit Wertscheinen für Pensionierte kann auch von den öffentlichen Körperschaften verwendet werden;
5. die gelegentliche Mitarbeit mit Wertscheinen kann auch für die Tätigkeiten in den Reitställen genutzt werden;

Versuchsweise für das Jahr 2010, versteht man für Leistungen von gelegentliche Mitarbeit mit Wertscheinen auch die Tätigkeiten gelegentlicher Art, welche in jeglichem Produktionsbereich von Arbeitnehmern durchgeführt werden, die ein Teilzeit-Arbeitsvertrag inne haben; das Wertscheinsystem darf jedoch nicht mit dem Arbeitgeber verwendet werden, bei welchem man das Teilzeit-Arbeitsverhältnis hat.

Für das gesamte Jahr 2010 wurde die Möglichkeit verlängert, die gelegentliche Mitarbeit mit Wertscheinen mit Arbeitnehmer abzuschließen, welche Lohnausgleich beziehen.

KOLLEKTIVVERTRAG HANDEL – FONDO EST PFLICHT?

Mit Rundschreiben Nr. 1/2010 hat der FONDO EST bekräftigt, dass alle Unternehmen, welche den Kollektivvertrag des Sektors Handel und Dienstleistungen anwenden, verpflichtet sind, die Mitarbeiter in die Zusatzkrankenversicherung des FONDO EST einzuschreiben.

Der kollektivvertragliche Mindestlohn, welcher allen Mitarbeitern garantiert werden muss, beinhaltet nämlich auch die monatliche Beitragsquote für den Fond.

Laut FONDO EST ist durch die Neuformulierung des Art. 95 des Kollektivvertrages kein Interpretationsspielraum mehr möglich. Im Rundschreiben wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber für nicht vom Zusatz-Krankenversicherungsfond erbrachte Leistungen haftet, falls der Beitrag für die Mitarbeiter nicht in den Fonds eingezahlt wird. Für Vollzeitmitarbeiter macht der Beitrag monatlich Euro 10,00 und für Teilzeitmitarbeiter Euro 7,00 aus. Zusätzlich ist für die Eintragung des Mitarbeiters ist eine einmalige Zahlung von Euro 30,00 zulasten des Arbeitgebers vorgesehen.

ARBEITSUNFALLMELDUNG INNERHALB 48 STUNDEN

Die Arbeitsunfallmeldung muss (unabhängig von der persönlichen Einschätzung des Falles) immer innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt des ärztlichen Zeugnisses vonseiten des Arbeitgebers beim INAIL vorgenommen werden, wenn eine Heilungsdauer von mehr als drei Tagen vorgesehen ist.

Falls es sich um einen tödlichen Arbeitsunfall handelt oder sich der Verunfallte in Lebensgefahr befindet, muss der Arbeitgeber dem INAIL ein Telegramm innerhalb von 24 Stunden schicken.

Zusätzlich zur Meldung an das INAIL - für alle die Unfälle mit einer Heilungsdauer von mehr als 3 Tagen - muss innerhalb von zwei Tagen eine Kopie der Unfallmeldung auch an die Lokalen Sicherheitskräfte (Polizeikommissariat oder Quästur) geschickt werden. In den Gemeinden ohne Quästur bekommt der Bürgermeister der Gemeinde die Meldung, in der sich der Arbeitsunfall ereignet hat.

Im Falle einer fehlenden, verspäteten, ungenauen oder nicht vollständigen Arbeitsunfallmeldung ist die Anwendung einer Verwaltungsstrafe in Höhe von Euro 2.580,00 bis Euro 7.745,00 vorgesehen.

Der Mitarbeiter muss den Arbeitgeber unverzüglich über jeden Arbeitsunfall informieren, um eine verspätete Meldung zu verhindern und nicht das Anrecht auf die Zahlung des Unfallgeldes zu verlieren.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Einheitstext zur Sicherheit am Arbeitsplatz eine Arbeitsunfallmeldung innerhalb von 48 Stunden ab Erhalt des ärztlichen Zeugnisses vonseiten des Arbeitgebers vorsieht.

SISTRI UND UMWELTREGISTER – TRANSPORT VON MÜLL

Aufschub der Frist für die Eintragung ins SISTRI all jener Handwerks- und Industrieunternehmen, die Abfälle erzeugen, transportieren und bewirtschaften.

Eintragungspflicht in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ALLER Unternehmen, welche Abfälle transportieren.

Wie bereits im **CONTOR INFORMIERT** 01/2010 vom Februar 2010 soll mit diesem Sommer das SISTRI (sistema per il controllo della tracciabilità dei rifiuti), die bisher gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente im Papier (Abfallerkennungsschein, das Abfallregister) ersetzen. Die Registrierung beim SISTRI (www.sistri.it) sollte bereits vor Sommer erfolgen. Die Frist für die Registrierung wurde mittlerweile auf 30. April 2010 aufgeschoben. Auch nach Ablauf dieser Frist ist eine Eintragung nach wie vor möglich. Strafen für die verspätete Eintragung wurden von Rom noch nicht verabschiedet. Dennoch sollte umgehend geklärt werden, ob eine Eintragungspflicht für Ihr Unternehmen besteht. Sie können sich diesbezüglich gerne jederzeit an uns wenden.

Von den Neuerungen betroffen sind laut Handelskammer Erzeuger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Unternehmen im Bereich Handwerk und Industrie, die die Sammlung und den Transport von Sonderabfällen durchführen, Unternehmen und Körperschaften, die Abfälle entsorgen, verwerten, vermitteln oder mit Abfällen handeln, sowie Betriebe, die den Intermodaltransport von Abfällen durchführen. (Siehe Contor Informiert 1/2010).

Nicht betroffen von der Eintragungspflicht ins SISTRI sind Unternehmen, welche weder einer industriellen noch einer handwerklichen Tätigkeit nachgehen (z.B. Handelsunternehmen, Landwirte, Freiberufler usw.), unabhängig von der Angestelltenanzahl oder der Art der Abfälle.

Alle Unternehmen (nicht nur Handwerk und Industrie) welche nicht im SISTRI eingetragen werden müssen, aber Abfälle aus der eigenen Produktion oder gesammelte **Abfälle** (z.B. von Kunden) **transportieren** und entsorgen, müssen sich seit Dezember 2009 (nachdem der Verfassungsgerichtshof die einheimische Sonderregelung abgeschafft hat) im **Verzeichnis der Umweltfachbetriebe der Handelskammer** eintragen. Die Eintragung erfolgt über die Handelskammer. Im Ansuchen muss angegeben werden, welche Art von Abfällen transportiert werden (Kennzahlen laut europäischem Abfallkatalog). Das Unternehmen darf nur die angegebenen Abfälle transportieren, weshalb Vorsicht bei der Angabe der Kennzahlen geboten ist. Die Eintragungsbestätigung ins Verzeichnis der Umweltfachbetriebe muss bei jedem Transport der Abfälle mitgeführt werden. Sollten Transporte ohne oder vor der Eintragung im entsprechenden Verzeichnis erfolgen, sind recht saftige Strafen vorgesehen. Die Eintragung kostet EUR 10,00, es wird weiters (bei der einfachsten Eintragung von insgesamt 13 Kategorien) eine Jahresgebühr von EUR 50,00 eingehoben.

Siehe dazu auch http://www.handelskammer.bz.it/de-DE/UMWELT/Verzeichnis_der_Umweltfachbetriebe/verzeichnis_der_umweltfachbetriebe.html

Strafen für Unterlassene Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

Wer Abfälle transportiert ohne sich im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einzutragen, riskiert eine Haftstrafe von 3 Monaten bis zu zwei Jahren sowie eine Geldstrafe von 2.600 € bis 26.000 €.

Es zahlt sich also aus, mit der Gemeinde zu diskutieren, ob diese nicht bereit wäre, z.B. einen Sammeldienst für Kartontage einzuführen. Dies würde einiges an Risiko und vermutlich so machen Ärger/Strafen ersparen.

TELEMATISCHE ÜBERMITTLUNG DES KRANKENSCHAINS

Ab dem 30/04/2010 sind die Ärzte verpflichtet, die Krankenscheine telematisch an das INPS weiterzuleiten. Die Übermittlung erfolgt über das System „SAC“ (Sistema di accoglienza centrale), welches vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen betreut wird. Die Daten werden dann an das INPS weitergeleitet und dem übermittelnden Arzt eine entsprechende Protokollnummer zurückgesendet.

Der Arzt händigt dem Arbeitnehmer folgende Dokumente aus:

1. eine Kopie des Übermittlungsprotokolls;
 2. den Krankenschein, welchen der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Tagen dem Arbeitgeber vorlegen muss.
- Durch dieses neue Übermittlungssystem ist der Arbeitnehmer nicht mehr verpflichtet den Krankenschein an das INPS zu senden. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit Einsicht in die übermittelten Bescheinigungen zu nehmen, entweder über die INPS Homepage oder mittels Zusendung an die vorab mitgeteilte PEC – Adresse.
- Es ist ein Zeitraum bis zum 19. Juni 2010 vorgesehen, in denen der Arzt die Krankenscheine in der bisherigen Form ausstellen kann. In diesem Fall muss der Arbeitgeber den Krankenschein gemäß den vorherigen Bestimmungen dem INPS und dem Arbeitgeber übermitteln.

RÜCKVERGÜTUNG AUSLÄNDISCHER MWST

Ab 2010 ist die Vorgangsweise zur Erstattung von im Ausland bezahlter MwSt. geändert worden. Die Erstattungsanträge werden nicht mehr an das ausländische Finanzamt eingereicht, sondern an das italienische Amt, welches die Anträge formell prüft und dann an die ausländischen „Kollegen“ weiterleitet.

Die inländische Firma kann den Antrag nur über den telematischen Kanal einreichen, und zwar innerhalb des 30/09 des Folgejahrs auf den Erstattungszeitraum und „mit den Beschränkungen und der Periodizität des jeweiligen Staates“. Die Informationen hierzu finden sich auf der Seite www.agenziaentrate.gov.it

Im Antrag werden eine Vielzahl von Informationen verlangt und dieser kann dann

1. **direkt**, mittels **“Entratel”** oder **“Fisconline”**,
2. mittels eines **“berechtigten Vermittlers”**, oder
3. mittels der **italienischen Handelskammern im Ausland** eingereicht werden

Innerhalb von 15 Tagen reicht das italienische Finanzamt den Antrag weiter, sofern keine Hinderungsgründe

vorhanden sind. Die Ablehnung des Amtes muss begründet werden und dagegen kann Einspruch vor der Steuergerichtsbarkeit erhoben werden.

INGENIEURE UND ARCHITEKTEN INARCASSA ERHÖHT

Änderung Beitragssätze und Mindestbeiträge.

Der Beitragssatz des Integrationsbeitrages (contributo integrativo) der INARCASSA wurde mit Wirksamkeit ab 01. Januar 2011 auf 4% erhöht. Ab ersten Januar 2011 müssen alle Rechnungen somit mit einer Weiterbelastung der Pensionskasse von 4% anstelle der bisher angewandten 2% ausgestellt werden.

Bereits ab 2010 jedoch werden die bisher 10% Beitrag (contributo soggettivo) graduell bis auf 14,5% erhöht.

Die Erhöhung findet in mehreren Schritten statt:

- 1) **11,5 %** ab 01. Januar **2010**;
- 2) **12,5 %** ab 01. Januar **2011**;
- 3) **13,5 %** ab 01. Januar **2012**;
- 4) **14,5 %** ab 01. Januar **2013**.

Davon werden ab 2010 0,5% der Assistenz zugewiesen.

AUSSCHANKMAßE GEEICHT ?

Beim Ausschank gegen Entgelt offener Getränke in Bars, Restaurants, Hotels oder bei öffentlichen Veranstaltungen müssen geeichte Ausschankmaße (Gläser, Krüge, usw.) verwendet werden.

Ziel der Regelung ist es, den Endverbraucher vor Betrug zu schützen.

Bei der Verabreichung von Getränken in Portionen ist keinerlei Eichpflicht der Ausschankmaße vorgesehen, ebenso sind Tassen für Getränke wie Tee, Kaffee oder Schokolade von der Eichung nicht betroffen.

Werden dem Endverbraucher die Getränke nach Volumen („offen“) verabreicht, muss die Mengenangabe auf dem Krug oder Glas gut ersichtlich sein. Es muss der Füllstrich, die CE-Kennzeichnung, die Metrologie-Kennzeichnung, die Jahreszahl und die Nummer der benannten Eichstelle ersichtlich sein.

REDUZIERTER IRAP-SATZ UND LANDESBEITRÄGE IN SÜDTIROL

Ab 2010 herrscht Klarheit: der Wertschöpfungssteuer-Satz (IRAP) in der Provinz Bozen beträgt für fast alle Betriebe 2,98%. Für 2009 ist die Sache weniger klar.

Grundsätzlich können auch schon im Jahre 2009 alle Betriebe den reduzierten Satz von 2,98% (statt des Regelsatzes von 3,40%) anwenden, wenn sie nicht 2008 oder 2009 um Landesbeiträge angesucht haben. Das Ansuchen um Landesbeiträge bedingt die Anwendung des Regelsatzes von 3,40% für die nächsten 5 Jahre.

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn Sie 2009 ein Fördergesuch eingereicht haben, damit wir die IRAP richtig abrechnen können. Ansonsten könnte der Beitrag des Landes verloren gehen, nachdem wir unsere Kunden für das Jahr 2009 mit dem reduzierten Satz von 2,98% abrechnen.

Ab der Steuerperiode **2010 ist der ordentlichen IRAP-Steuersatz** auf den in der **Autonomen Provinz Bozen** erwirtschafteten Nettoproduktionswert auf **2,98%** festgelegt. Diese Senkung gilt nicht für Banken, andere Finanzgesellschaften und Versicherungsunternehmen.

Die Anwendung des Steuersatzes von 2,98% ist nicht mehr dem Verzicht auf Landesförderungen untergeordnet: das heißt, dass ab der Steuerperiode 2010 jene Subjekte, die für die Jahre 2008 und 2009 für die Anwendung des Irap-Steuersatzes von 2,98% optiert haben, nicht mehr von der Möglichkeit zur Einreichung von Landesförderungsanträgen ausgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch